



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/565/2020

Tagesordnungspunkt		
Errichtung von einer doppelseitigen beleuchteten Plakattafel mit wechselnder werblicher Nutzung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 22.04.2020
Bearbeiter:	Muhl	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	05.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Werbefläche zur Unterstützung von Gewerbetreibenden

Sachverhalt:

Der Antragssteller beabsichtigt, in der Pforzheimer Straße eine doppelseitige beleuchtete Plakattafel mit wechselnder werblicher Nutzung zu errichten. Diese soll insgesamt 5,16 m hoch sein. Davon ist die Werbefläche 3,70 m breit und 2,66 m hoch. Der Standort der Plakattafel ist im Lageplan rot eingezeichnet.

Das Grundstück befindet sich im ungeplanten Innenbereich im OT Kleinsteinbach und somit ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Gebietscharakter entspricht einem Mischgebiet. Die Werbeanlage wäre demnach zulässig.

Eine Ablehnung der beantragten Baugenehmigung durch das Landratsamt wird im vorliegenden Fall ausschließlich erfolgen, wenn die Gemeinde die Aufstellung einer Gestaltungssatzung oder – alternativ – eines Bebauungsplans mit Gestaltungsvorschriften in Kombination mit dem Erlass einer Veränderungssperre beschließt.

In vorliegenden Fall ist aus städtebaulicher Sicht jedoch von diesem Vorgehen abzuraten:

- Die geplante Werbeanlage fügt sich aus Sicht der Verwaltung, bei Anwendung des ständigen Richterrechts, grundsätzlich in die vorhandene Umgebungsbebauung bzw. das vorhandene Mischgebiet ein (es entsteht keine Fremdkörperwahrnehmung, es kann – im Hinblick auf die bereits vorhandenen Anlagen – vielmehr von einem „Gewöhnungseffekt“ ausgegangen werden).
- Aufgrund der bereits vorhandenen Gebietsstruktur und –nutzung (in der unmittelbaren Umgebung sind bereits mehrere, zum Teil auch großflächige Fremdwerbung vorhanden) ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben städtebauliche Spannungen erzeugt; der Eintritt eines Trading-Down-Effekt ist nicht anzunehmen. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans besteht somit kein Erfordernis.



- Verunstaltungsverbot: Für die Bejahung einer Verunstaltung nach § 11 LBO muss die bauliche Anlage zu einem Zustand führen, der als grob unangemessen empfunden wird, das Gefühl des Missfallens weckt sowie Kritik und den Wunsch nach Abhilfe geradezu herausfordert. Daran gemessen zeigt sich das geplante Vorhaben hier als nicht verunstaltend. Der Bereich um das Baugrundstück herum ist nicht dörflich gewachsen oder übermäßig dörflich geprägt.

Die Thematik „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ sowie ökologische Aspekte (Abstrahlwirkung) sind durch die untere Baurechtsbehörde zu prüfen.

Daher sieht die Verwaltung keine andere Möglichkeit als dem Vorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Planvorlagen